



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 40

Dessau-Roßlau, 27. Januar 2018 · Ausgabe 2/2018 · 12. Jahrgang

Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2018. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014.

Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2018 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

01.01.2018 - 31.12.2018

Notarzteinsatzfahrzeug	160,00 EUR
Rettungstransportwagen	330,00 EUR
Krankentransportwagen	115,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Dessau e. V.:

01.01.2018 - 31.12.2018

Notarzteinsatzfahrzeug	274,90 EUR
Rettungstransportwagen	396,00 EUR
Krankentransportwagen	167,00 EUR

Träger des Rettungsdienstes:

01.01.2018 - 31.12.2018

Leitstellenentgelt	42,00 EUR
Verwaltungsentgelt	17,90 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau: 15.01.2018

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau beantragt hat. Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Alten

Flur 3, FSt. 860/4, 863, 868, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 881/4, 933, 934, 936, 937/2, 2150, 2155, 2157, 2376,

Gemarkung Dessau

Flur 9, FSt. 1344/32, 1344/33, 1344/52, 1344/55, 1344/56, 9201, 9202, 9231, 9236, 9237, 9238, 9239, 9248, 9250, 9251, 9417, 9431, 9436, 9437, 9440, 9441, 9468, 9469, 9493, 10274, 10276, 11923, **Flur 10**, FSt. 9490, 9547, 1355/88,

Gemarkung Kochstedt

Flur 1, FSt. 404, 405, 407, **Flur 2**, FSt. 567/1, 596, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 631, 632, 633, 634, **Flur 3**, FSt. 1091, **Flur 4**, FSt. 1048, 1049, 1050, 1053, 1054/1, 1055, 1056, 1743,

Gemarkung Mildensee

Flur 2, FSt. 430, 431, 436, 2826, 2830, 2955, 3488,

Gemarkung Mosigkau

Flur 1, FSt. 12, **Flur 2**, FSt. 583, 584, **Flur 3**, FSt. 72, 73, 77, 108, 109, 110, 111, **Flur 6**, FSt. 18, 20, 40, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, **Flur 7**, FSt. 2, 40, 41, 77/2, 86, **Flur 8**, FSt. 1,

Gemarkung Mühlstedt

Flur 5, FSt. 44, 45, 47, 48, 51, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 96, 97, 99, 306, 309, 313,

Gemarkung Roßlau

Flur 6, FSt. 3, 4, 11, 14, 15, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 175, 177, 178, 179, 180, 207, 208, 237, 1263, 1265, 1266, 1267, 1270, 1271, 1274, 1275, 1280, 1282, **Flur 7**, FSt. 1, **Flur 8**, FSt. 17/2, 69/3, 97/4, 100/1, 100/38, 103, 104, 106/1, 113, 114/1, 123, 143, 147, 148, 149, **Flur 9**, FSt. 1/8, **Flur 10**, FSt. 1/2, 8/2, 8/4, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/2, 13/10, **Flur 11**, FSt. 5, 6, 8, **Flur 12**, FSt. 5, 11/2, **Flur 13**, FSt. 2, 3/2, 11/1, **Flur 16**, FSt. 634, **Flur 20**, FSt. 370/4, 372/3, 373/3,

Gemarkung Törten

Flur 9, FSt. 526, 533/2, 535.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 234/17 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer 030 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur

für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl-LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 6. Dezember 2017 beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungs-



ausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Lagebericht 2016 in der Fassung vom 29. September 2017 wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn 2016 zuzüglich Gewinnvortrag wird wie folgt verwendet:

	EUR
Jahresgewinn	13.511,83
Gewinn der Vorjahre	<u>1.437.681,59</u>
	1.451.193,42
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
Eigenkapitalverzinsung 2016	-137.027,03
Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche/ Sonstige	-356.018,31
b) Vortrag auf neue Rechnung (Beschluss-Nr. BV/340/2017/II-EB)	<u>958.148,08</u> =====

3. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2016 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/341/2017/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, hat mit Datum vom 29. September 2017 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Pflichten nach § 6b EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b

Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 15. November 2017 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2016 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. September 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit



vom 5. Februar 2018 bis 16. Februar 2018

Montag bis Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege,
Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 6. Dezember 2017 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 8. Januar 2018

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2016 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 06.12.2017 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Chemnitzer Straße 48a, 01187 Dresden geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt.
Der Jahresverlust von EUR 126.730,99 wird in Höhe von EUR 129.841,58 (Abschreibungswert Altes Theater) durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage Altes Theater ausgeglichen. Der sich daraus ergebende Gewinn in Höhe von EUR 3.110,59 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Zum Bilanzstichtag 2016 werden Verlustvorträge aus dem Jahr 2012 in Höhe von EUR 21.607,84 aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.
2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2016 entlastet.

Die beauftragte DONAT WP GmbH Wirtschaftsgesellschaft hat mit Datum vom 16. Juni 2017 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Anhaltischen Theaters Dessau, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 5. Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass Tarifierhöhungen mit höheren Vergütungssteigerungen, als durch die theatervertraglich dynamisierte Förderung gedeckt ist (ca. 1,5 %), zu neuen Defiziten führen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt – die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle – machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 24.10.2017 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk:



„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16.06.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „DONAT WP GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit

vom

29.01.2018 bis 08.02.2018

Montag bis Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1119 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Für Bürger => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 06.12.2017 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 08.01.2018



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 6. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Große Lobenbreite“ in der Fassung vom 20. Oktober 2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (BV/403/2017/III-61). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Große Lobenbreite“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten des Ortsteils Kleinkühnau. Er wird wie folgt begrenzt: im Westen durch die Elsnigker Straße, im Süden durch die Hauptstraße, im Osten durch bestehende Klein-

gärten des Kleingartenvereins „Neue Schule e. V.“ und im Norden durch angrenzende Ackerflächen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB geändert und ergänzt.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung sowie das Abwägungsergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von diesem Tage an im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend dazu können die Beschlussunterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik: „Für Bürger“ -> „Bürgerservice“-> „Bürgerinfoportal“ -> „Recherche“ unter Angabe der Beschlussnummer BV/403/2017/III-61 eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Maßgebend bleiben aber die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau (Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund



dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau (Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 18. Dezember 2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 6. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ in der Fassung vom 24. Oktober 2017, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (BV/408/2017/III-61). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 219 „Luchplatz“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 184 und B 187. Er wird wie folgt begrenzt: im Westen durch die Dessauer Straße, im Norden durch die angrenzenden Grundstücke der Dessauer Straße 50a und Luchstraße 13, im Osten durch die Luchstraße und im Süden durch den südlich an den bestehenden Parkplatz angrenzenden Böschungsbereich.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie das Abwägungsergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von diesem Tage an im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend dazu können die Beschlussunterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Für Bürger“ -> „Bürgerservice“ -> „Bürgerinfoportal“ -> „Recherche“ unter Angabe der Beschlussnummer BV/408/2017/III-61 eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Maßgebend bleiben aber die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitgehaltenen und ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau



(Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau (Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 15. Dezember 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister

